

einer solchen Maßnahme auf die deutschen Verwandten dieser Mischehe einem Altersghetto überstellt wird.

4. *Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Deutschblütigen.*

a) Ohne Kinder.

Sind aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen, wird der Mischling ersten Grades evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt. (Gleiche Behandlung wie bei Ehen zwischen Voiljuden und Deutschblütigen. Punkt 3)

b) Mit Kindern.

Sind Kinder aus der Ehe hervorgegangen (Mischlinge zweiten Grades), werden sie, wenn sie den Juden gleichgestellt werden, zusammen mit dem Mischling ersten Grades evakuiert bzw. einem Ghetto überstellt. Soweit diese Kinder Deutschden gleichgestellt werden (Regelfälle), sind sie von der Evakuierung auszunehmen und damit auch der Mischling ersten Grades.

5. *Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades oder Mischlingen ersten Grades und Juden.*

Bei diesen Ehen (einschließlich der Kinder) werden alle Teile wie Juden behandelt und daher evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt.

6. *Ehen zwischen Mischlingen ersten Grades und Mischlingen zweiten Grades.*

Beide Eheleute werden ohne Rücksicht darauf, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, evakuiert bzw. einem Altersghetto überstellt, da etwaige Kinder rassenmäßig in der Regel einen stärkeren jüdischen Bluteinschlag aufweisen als die jüdischen Mischlinge zweiten Grades.

SS-Gruppenführer Hofmann steht auf dem Standpunkt, daß von der Sterilisierung weitgehend Gebrauch gemacht werden muß; zumal der Mischling, vor die Wahl gestellt, ob er evakuiert oder sterilisiert werden soll, sich lieber der Sterilisierung unterziehen würde.

Staatssekretär Dr. Stuckart stellt fest, daß die praktische Durchführung der eben mitgeteilten Lösungsmöglichkeiten zur Bereinigung der Mischehen- und Mischlingsfragen in dieser Form eine unendliche Verwaltungsarbeit mit sich bringen würde. Um zum anderen auf alle Fälle auch den biologischen Tatsachen Rechnung zu tragen, schlug Staatssekretär Dr. Stuckart vor, zur Zwangssterilisierung zu schreiten.

Zur Vereinfachung des Mischehenproblems müßten ferner Möglichkeiten überlegt werden mit dem Ziel, daß der Gesetzgeber etwa sagt: Diese Ehen sind gesondert.

Eichmann, dem die Protokollführung oblag, sagte hierzu in der 79. Sitzung des Bezirksgerichts Jerusalem am 26. Juni 1961 aus:

„Sie sagten eben, ich hätte die Ansprache Heydrichs ausgearbeitet. Dies stimmt nur bedingt, insofern nämlich, als ich dazu das letzte Mal bereits Stellung nahm. Auch zu der Frage, ob das Protokoll das Ergebnis der Besprechung wiedergibt, habe ich schon das letzte Mal, glaube ich, in Verbindung mit einer anderen Frage, Stellung genommen, und sagte, daß dieses Protokoll den Inhalt der Besprechung wiedergibt, wenngleich — sagen wir mal — diese Auswüchse — wenn man so sagen darf — ein gewisser Jargon gekettet wurde und in dienstmäßiger Form ausgearbeitet wurde, und zwar ergab sich dies aus dem wiederholten Hin- und Hergehen des Protokolls als Entwurf zu Heydrich und zurück zu mir.“

Und über die Stimmung auf der Wannsee-Konferenz durch seinen Verteidiger befragt, antwortete Eichmann:

„Hier war nicht nur eine freudige Zustimmung allseits festzustellen, sondern darüber hinaus ein gänzlich Unerwartetes, ich möchte sagen sie Übertreffendes und Überbietendes im Hinblick auf die Forderung zur Endlösung der Judenfrage. Und die größte Überraschung wohl war, so habe ich es noch in Erinnerung, Bühler, aber vor allen Dingen Stuckart, der

stets Vorsichtige, der stets Zaudernde, der hier plötzlich mit einem ungewohnten Elan sich offenbarte.“

Am 30. Januar 1942 berief der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete eine Besprechung ein, auf der die Ergebnisse der Wannsee-Konferenz schon deutlich sichtbar wurden. Das R.u.Pr.Mdl war durch Ministerialrat Dr. Lösener aus der Abteilung I vertreten. Es wurde über den Entwurf einer Verordnung verhandelt, mit der für die besetzten Ostgebiete bestimmt werden sollte, wer als Jude zu behandeln sei. Die vorgesehenen Bestimmungen gingen noch weit über die §§ 2 und 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz hinaus. Nach der Aufzeichnung über den Verlauf der Besprechung sollte die Vorschrift folgenden Wortlaut erhalten:

„2) Jude ist, wer sich zur jüdischen Religionsgemeinschaft oder sonst als Jude bekennt oder bekannt hat oder dessen Zugehörigkeit zum Judentum sich aus sonstigen Umständen ergibt.

3) Dem Juden wird gleichgestellt, wer einen Eltern- teil hat, der Jude im Sinne des Abs. 1 ist.

4) In Zweifelsfällen entscheidet der Generalkommissar (Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD) oder die von ihm beauftragte Stelle mit allgemein bindender Wirkung.“

Die Niederschrift enthält auf S. 4 und 6 noch folgende aufschlußreiche Ausführungen:

„Dr. Wetzel entgegnete darauf, daß in Folge der zu erwartenden Lösung der Judenfrage politische Gefahren aus der Gleichstellung jüdischer Mischlinge aus den Ostgebieten nicht zu erwarten seien. Der Vertreter der Parteikanzlei, Oberregierungsrat Reichshauer, erklärte anschließend, daß er schon im Hinblick darauf, daß das fremdvölkische Blut nicht so wertvoll sei wie das deutsche, besondere Gefahren bei einer Gleichstellung der jüdischen Mischlinge ersten Grades nicht erblicken könnte.

Der Vertreter des Reichssicherheitshauptamtes, Dr. Neifeind, wendet sich dagegen, daß die Entscheidung bezgl. der Frage, wer Jude sei, in Zweifelsfällen beim Gebietskommissar liegen solle. Die Lösung der Judenfrage sei Aufgabe der Sicherheitspolizei und des SD.

Sturmbannführer Suhr bat, auch die Frage der Mischehen in dem Ausführungserlaß zu regeln. Man würde sich darüber einig, daß Juden, die in Mischehen leben, keiner anderen Behandlung wie die anderen Juden unterliegen sollen und daß dies im Erlaß zum Ausdruck gebracht werden sollte.“

Am 6. März 1942 fand im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eine erneute Besprechung über die „Endlösung“ statt. Für die Abteilung I des R. u. Pr. Mdl nahm Regierungsrat Dr. Feldscher teil, der auch den Vorschlag seines Vorgesetzten Dr. Stuckart erläuterte, die jüdischen Mischlinge ersten Grades zwangsweise zu sterilisieren. Dieser Vorschlag begegnete Bedenken, da das Mischlingsproblem nicht nur ein rassenbiologisches sei. Außerdem wäre viel Verwaltungsarbeit damit verbunden. Weiter wurde das Problem der Zwangsscheidung von Mischehen behandelt und dazu vorgeschlagen:

„Es wird gesetzlich festgelegt, daß die Gerichte auf Antrag des deutschblütigen Teiles oder des Staatsanwalts rassenmäßige Mischehen zu scheiden haben. Der Antrag soll vorgesehen werden, um nach außen hin den Eindruck einer Zwangsscheidung abzuschwächen. Die Durchführung soll so erfolgen, daß durch interne Dienstanweisung den beteiligten Deutschblütigen ein gewisser Zeitraum zur Beantragung zur Verfügung stehen soll. Nach diesem Zeitpunkt werden die Staatsanwaltschaften angewiesen, Scheidungsanträge zu stellen. Der Scheidungsausspruch hängt dann nur von der Feststellung ab, daß ein Ehe- teil volljüdisch bzw. Mischling ersten Grades ist. Diese Feststellung trifft der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Die Staatsanwaltschaft und Gerichte sind an die Feststellung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD gebunden.“